

## Umweltrecht/ ElektroG

Gesetzgeber novelliert rechtliche Anforderungen an  
Elektrogeräte - ElektroStoffV & ElektroG

# Gesetzgeber novelliert rechtliche Anforderungen an Elektrogeräte - ElektroStoffV & ElektroG

Die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) ist das erste Mal in kleinen, aber praxisrelevanten Details geändert worden. Die Verordnung gewährt nun unter anderem neue zeitlich befristete Ausnahmen von den Beschränkungen für bestimmte Inhaltsstoffe wie z.B. Blei oder Quecksilber, die sich aus der EU-RoHS-Richtlinie ergeben. Außerdem wurde eine Regelung überarbeitet, die z.B. den Abverkauf von ausländischer Lagerware betreffen kann. Und auch die längst überfällige Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) kommt weiter voran. Nach der Vorlage eines Referentenentwurfs im Februar 2014 wird nun als nächstes die Veröffentlichung eines ressortabgestimmten Regierungsentwurfs erwartet.

## Erste Änderungen der ElektroStoffV

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (BGBl. I Nr. 46 vom 14. Oktober 2014) führt der Gesetzgeber **neue Ausnahmen von den RoHS-Stoffverboten** ein, die insbesondere **für Hersteller und Importeure von medizinischen Geräten sowie von Überwachungs- und Kontrollinstrumenten** von Bedeutung sein werden. Beide Gerätekategorien unterfallen erst seit dem Stichtag des 22. Juli 2014 den RoHS-Anforderungen. Spezielle Regelungen für ausgenommene Verwendungszwecke fehlten daher bislang für diese Geräte, so dass hier nachgezogen werden musste.

Der Gesetzgeber hat die Änderungsverordnung außerdem genutzt, um dafür zu sorgen, dass z.B. medizinische Geräte, die zwar nicht RoHS-konform sind, aber vor dem o.g. Stichtag bereits im EU-Ausland in Verkehr gebracht wurden, auch in Deutschland abverkauft werden dürfen. Hintergrund ist eine kleine, aber bedeutende Änderung: der Definition für „Bereitstellung auf dem Markt“. Aufgrund der Änderung sind Elektro(nik)geräte auf dem Markt bereits dann bereit gestellt, wenn sie in der gesamten **Europäischen Union** in Verkehr gebracht wurden. Vor Änderung wurde allein darauf abgestellt, dass die Geräte auf den deutschen Markt kamen. So wird sichergestellt, dass die Übergangsvorschriften auch für Geräte gelten, die in

einem anderen EU-Mitgliedstaat erstmals in Verkehr gebracht wurden und anschließend nach Deutschland eingeführt werden.

## Novelle des ElektroG

Die Europäische Kommission hat Deutschland bereits zum zweiten Mal ermahnt, die vor zwei Jahren neu gefassten WEEE-Richtlinie 2012/19/EU umzusetzen. Eigentlich hätte dies schon bis Februar 2014 der Fall sein sollen. Die Veröffentlichung eines überarbeiteten Entwurfs wird jetzt zeitnah erwartet. Nach derzeitiger Planung soll Anfang 2015 das parlamentarische Verfahren für die ElektroG-Novelle eingeleitet werden. Angeblich soll das überarbeitete Gesetz dann noch vor der Sommerpause verabschiedet werden können.

Welche Neuerungen sieht die ElektroG-Novelle für Unternehmen vor?

Ab 2018 sind grundsätzlich **alle** Elektro- und Elektronikgeräte bei der Stiftung EAR zu registrieren. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen zehn Kategorien, allerdings erweitert um Photovoltaik-Module und Leuchten aus privaten Haushalten. Deren Herstellern wird eine **kurze Übergangsfrist** von drei Monaten ab Inkrafttreten der Novelle bleiben, um sich auf die Pflichten des ElektroG einzustellen. Hersteller ohne eigenen Sitz in Deutschland müssen künftig einen Bevollmächtigten benennen. Zur Eindämmung illegaler Exporte von Elektroschrott werden zudem die Anforderungen an den Export von Gebrauchtgeräten verschärft.

Eine wesentliche Neuerung stellt die im Referentenentwurf vorgeschlagene **Rücknahmepflicht des Handels** dar. Einzelheiten hierzu werden allerdings im Gesetzgebungsverfahren zurzeit noch diskutiert. Das Gleiche gilt für die Ausgestaltung des europarechtlich nicht vorgegebenen Optionsrechts der Kommunen zur **Eigenvermarktung** besonders werthaltiger Altgeräte, das **zu Lasten der Hersteller** geht. Hier schlägt das Bundesumweltministerium vor, die für die Optierung maßgeblichen Zeiträume und Fristen zu verlängern und Meldepflichten einzuführen. Auch steht im Raum, dass Kommunen künftig möglicherweise Gebühren im Rahmen der Optierung zahlen müssen. Bislang hat allein die Wirtschaft die Gebühren nach der Kostenverordnung zum ElektroG für die Entsorgung von Elektro(nik)geräten zu zahlen.



**Claudia Schoppen**

Rechtsanwältin, Partnerin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Essen

Telefon +49 201 9220 13176

[claudia.schoppen@luther-lawfirm.com](mailto:claudia.schoppen@luther-lawfirm.com)

**Impressum**

*Verleger:* Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com), *V.i.S.d.P.:* Claudia Schoppen, Partnerin, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gildehofstraße 1, 45127 Essen, Telefon +49 201 9220 0, [claudia.schoppen@luther-lawfirm.com](mailto:claudia.schoppen@luther-lawfirm.com), *Copyright:* Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Umweltrecht/ElektroG“ an [unsubscribe@luther-lawfirm.com](mailto:unsubscribe@luther-lawfirm.com)

**Haftungsausschluss**

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Brüssel, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig,  
London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart

Luther Corporate Services: Delhi-Gurgaon, Kuala Lumpur, Shanghai, Singapur, Yangon

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

**Auf den Punkt. Luther.**

